

**Benutzungs- und Entgeltsordnung
für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster - BenEntgO -
vom**

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVBl. Schl.-H. 2010 S. 789), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am folgende Benutzungs- und Entgeltsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster - BenEntgO - erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Benutzungsanspruch
- § 3 Benutzungsgenehmigung, -verhältnis
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Benutzungszeiten
- § 6 Benutzungsumfang
- § 7 Benutzungsentgelte
- § 8 Schuldner/innen der Benutzungsentgelte
- § 9 Fälligkeit und Zahlung der Benutzungsentgelte
- § 10 Verpflichtungen der Veranstalterin/des Veranstalters
- § 11 Verpflichtungen der Benutzer/innen öffentlicher Einrichtungen
- § 12 Hausrecht
- § 13 Haftung

II. Besondere Bestimmungen

1. Schulräume und Sportstätten

- § 14 Widmungsumfang
- § 15 Benutzungszeiten
- § 16 Benutzungsordnung für Sportstätten

2. Theater in der Stadthalle

- § 17 Widmungsumfang
- § 18 Benutzungszeiten
- § 19 Personalausstattung des Theaters in der Stadthalle

3. Jugendpflegeeinrichtungen

- § 20 Widmungsumfang
- § 21 Benutzungszeiten

III. Schlussbestimmung

- § 22 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die in der Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführten öffentlichen Einrichtungen werden über ihren eigentlichen Widmungszweck (§§ 14 Abs. 1, 2 a, 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1) hinaus nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Benutzung zur Verfügung gestellt.

§ 2 Benutzungsanspruch

- (1) Den Einwohnerinnen/Einwohnern der Stadt Neumünster sowie den ortsansässigen Personenvereinigungen und juristischen Personen steht im Rahmen dieser Ordnung ein Benutzungsanspruch auf Überlassung der öffentlichen Einrichtungen zu, soweit dies mit dem durch den eigentlichen Widmungszweck vorgegebenen Betrieb der jeweiligen Einrichtung sowie den ggf. insoweit zwischen der Stadt Neumünster und Dritten abgeschlossenen Verträgen zu vereinbaren und die betreffende Räumlichkeit nicht bereits anderweitig vergeben ist.

Dies gilt gleichermaßen für natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die zwar außerhalb des Stadtgebietes von Neumünster wohnen, aber in Neumünster über Grundbesitz verfügen oder ein Gewerbe betreiben.

- (2) Einwohnerinnen/Einwohnern anderer Gemeinden sowie außerhalb ansässigen Personenvereinigungen und juristischen Personen können die öffentlichen Einrichtungen zur Benutzung überlassen werden.
- (3) Stehen in einer öffentlichen Einrichtung mehrere gleichartige Räumlichkeiten zur Verfügung, besteht kein Anspruch auf die Überlassung eines bestimmten Raumes.

§ 3 Benutzungsgenehmigung, -verhältnis

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen setzt eine schriftliche Genehmigung des zuständigen Fachdienstes und für die Sportstätten zusätzlich den Abschluss eines die Schlüsselgewalt regelnden Vertrages voraus.
- (2) Der entsprechende Antrag dafür soll mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin gestellt werden.

Sofern dieser in die Schulferien fällt und ein Schulraum, - sportplatz bzw. eine Schulsporthalle genutzt werden soll, ist der Antrag spätestens 14 Tage vor den betreffenden Ferien zu stellen.

Die Benutzungsgenehmigung wird in der Regel nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Dieser gilt insbesondere dann, wenn die betreffende öffentliche Einrichtung einer/einem Veranstalter/in zu mehr als einer einmaligen Benutzung überlassen wird.

Ein Widerruf ist nur zulässig, wenn

- a) die betreffende öffentliche Einrichtung für eine Veranstaltung im Rahmen des eigentlichen Widmungszweckes (z. B. Schulveranstaltung) dringend benötigt wird,
- b) betriebliche Gründe (z. B. Instandsetzungs- u. Verschönerungsarbeiten) dies zwingend erfordern,
- c) eine - z. B. von der Anzahl der Benutzer/innen her gesehene - angemessene Ausnutzung der für eine regelmäßige Benutzung überlassenen Einrichtung durch die/den jeweilige/n Veranstalter/in nicht mehr gegeben ist,
- d) die/der Veranstalter/in mit der Entrichtung des für die Benutzung zu zahlenden Entgelts in Verzug ist,
- e) die/der Veranstalter/in (§ 8 Abs. 1) bzw. deren/dessen Beauftragte/r in grober Weise oder wiederholt gegen die nach dieser Ordnung zu beachtenden Bestimmungen verstoßen haben oder wiederholt nicht in der Lage waren, für deren Einhaltung durch die Veranstaltungsteilnehmer/innen [Benutzer/innen] zu sorgen.

- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen der/dem jeweiligen Veranstalter/in und der Stadt Neumünster wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Der Fachdienst Schule, Kultur und Sport entscheidet über die Vergabe von Schulräumen, -sporthallen und -sportplätzen, der übrigen öffentlichen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie der Räume des Theaters in der Stadthalle.
- (2) Der Fachdienst Kinder und Jugend entscheidet über die Vergabe der Räume der Jugendfreizeitheime und des Kinderferiendorfes im Stadtwald.
- (3) Über die Bereitstellung von Lehrmitteln, Musikinstrumenten und -anlagen, Werkzeugmaschinen, Sport- und Filmgeräten usw. (zusätzliche Ausstattungsgegenstände) entscheidet der jeweilige Fachdienst.
- (4) Der jeweils zuständige Fachdienst ist berechtigt, die inhaltliche Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse (§ 3 Abs. 4) sowie deren Abwicklung vertraglich und zeitlich begrenzt auf Dritte zu übertragen.

§ 5 Benutzungszeiten

- (1) Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, werden die öffentlichen Einrichtungen grundsätzlich an Werktagen von montags bis freitags bis spätestens 22.00 Uhr zur Benutzung überlassen.
- (2) Beginn und Dauer der beabsichtigten Veranstaltung sind jeweils mit dem zuständigen Fachdienst abzustimmen.

§ 6 Benutzungsumfang

- (1) Die Überlassung einer öffentlichen Einrichtung schließt grundsätzlich die Benutzungsmöglichkeit des darauf bzw. darin befindlichen Inventars ein, sofern dies nicht besonders verwahrt wird oder das Nutzungsrecht von dem zuständigen Fachdienst nicht ganz oder teilweise ausdrücklich ausgeschlossen wird.
- (2) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Fachdienstes bzw. der/des von diesem mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten (z. B. Schulleiter/in, Hausmeister/in, Heimleiter/in) vorgenommen werden und sind nach Beendigung der Veranstaltung zu beseitigen. Ein Anspruch auf einen vom Inventar geräumten Raum besteht nicht.
- (3) Auf einen gesonderten Antrag der Veranstalterin/des Veranstalters hin können zusätzliche Ausstattungsgegenstände (§ 4 Abs. 3) vom zuständigen Fachdienst zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.
- (4) Die überlassenen Räumlichkeiten werden beheizt, wenn es die Wetterlage erfordert. An Feiertagen und während der Ferien der öffentlichen Schulen kann eine Beheizung der Schulräume und Sporthallen nicht gefordert werden.

§ 7 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen sowie für die Bereitstellung zusätzlicher Ausstattungsgegenstände (§ 4 Abs. 3) wird ein Entgelt nach den Anlagen 2 - 4 dieser Ordnung erhoben.
- (2) Die Benutzungsentgelte entstehen
 - a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung
 - b) bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn.
- (3) Der zuständige Fachdienst kann bis zur Höhe des voraussichtlich anfallenden Entgelts einen Vorschuss fordern.

- (4) Wird einer/einem Veranstalter/in eine bestimmte öffentliche Einrichtung für mehrere Tage (Mehrfachnutzer/in) bzw. für eine regelmäßig stattfindende Veranstaltung (Dauernutzer/in) überlassen, kann der zuständige Fachdienst mit Ausnahme der Überlassung von Schulsport-hallen und –außenanlagen anstelle des an sich anfallenden Entgelts eine angemessene Pau-schale vereinbaren oder durch Dritte (§ 4 Abs. 4) vereinbaren lassen.
Gleiches gilt für eintägige karitative und sportliche Veranstaltungen von besonderer Bedeu-tung.
In Ausnahmefällen kann auf ein Entgelt mit Genehmigung der zuständigen Sachgebietsleite-rin/des zuständigen Sachgebietsleiters verzichtet werden.
- (5) Für die Benutzung der vom Fachdienst Kinder und Jugend verwalteten öffentlichen Einrich-tungen durch die von diesem eingewiesene Jugendgruppen sowie für Jugendpflege-, Kultur-, Sozial- und Sportveranstaltungen, die von anerkannten Jugendgruppen und -verbänden, an-erkannten Wohlfahrtsverbänden, Schulen und gemeinnützigen Trägern durchgeführt wer-den, wird kein Entgelt erhoben, soweit es sich um Tagesveranstaltungen handelt.
- (6) Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für die Abnutzung, Heizung, Beleuch-tung und Reinigung der benutzten Räumlichkeiten und deren Ausstattung sowie die dazuge-hörenden sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten.
Während der Ferien beschränkt sich die Reinigung in den öffentlichen Schulen auf deren sa-nitäre Einrichtungen.
Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der öffentlichen Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, kann ein Zusatz-entgelt in Höhe der der Stadt Neumünster entstehenden Kosten erhoben werden.

§ 8 Schuldner/innen der Benutzungsentgelte

- (1) Die Benutzungsentgelte werden von derjenigen/demjenigen geschuldet, die/der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag im eigenen bzw. fremden Namen unterschreibt sowie von derjenigen/demjenigen, in deren/dessen Namen der Antrag gestellt wird (Veranstalter/in).
- (2) Mehrere Schuldner/innen haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Fälligkeit und Zahlung der Benutzungsentgelte

- (1) Die Benutzungsentgelte werden mit Beendigung der jeweiligen Veranstaltung fällig.
- (2) Sie sind von der/dem Veranstalter/in innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Zah-lungsaufforderung an die Stadtkasse der Stadt Neumünster bzw. - soweit die inhaltliche Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse sowie deren Abwicklung auf einen Dritten über-tragen wurde (§ 4 Abs. 4) - auf das von diesem angegebene Konto zu entrichten.

§ 10 Verpflichtungen der Veranstalterin/des Veranstalters

- (1) Die/Der Veranstalter/in bzw. ein/e von ihr/ihm Beauftragte/r hat sich vor Beginn der Veran-staltung von dem ordnungsgemäßen Zustand des betreffenden Raumes bzw. Platzes und des darin bzw. darauf befindlichen Inventars sowie der ggf. zur Verfügung gestellten zusätzli-chen Ausstattungsgegenstände (§ 4 Abs. 3) zu überzeugen, festgestellte Schäden dem zu-ständigen Fachdienst oder der/dem von diesem mit der Ausübung des Hausrechts Beauftrag-ten (§ 6 Abs. 2) unverzüglich zu melden sowie sicherzustellen, dass schadhafte Räume bzw. schadhafte Ausstattungsgegenstände nicht benutzt werden. Die Übergabe gilt als ordnungs-gemäß erfolgt, wenn Beanstandungen insoweit nicht unverzüglich geltend gemacht werden.
- (2) Die überlassene Räumlichkeit und die zur Verfügung gestellten Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
- (3) Die/Der Veranstalter/in hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sor-gen und - sollte sie/er dabei nicht selbst anwesend sein - dem zuständigen Fachdienst die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Person zu benennen. Diese Person muss volljährig und während der gesamten Dauer der Veranstaltung am Veranstaltungsort erreichbar sein. Etwaig eingesetzte Ordner/innen sind als solche zu kennzeichnen.

- (4) Die im Laufe einer Veranstaltung verursachten Schäden sind dem zuständigen Fachdienst bzw. der/dem von diesem mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten (§ 6 Abs. 2) unverzüglich zu melden.
- (5) Für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Maßnahmen hat die/der Veranstalter/in auf ihre/seine Kosten zu sorgen.
Sie/Er ist überdies dafür verantwortlich, dass
 - a) die nach dieser Ordnung zu beachtenden Bestimmungen und die Hausordnung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung nicht verletzt,
 - b) die ggf. erforderlichen behördlichen Anmeldungen und Genehmigungen vorgenommen bzw. eingeholt und
 - c) die ggf. zu berücksichtigenden Jugendschutzvorschriften eingehalten werden.
- (6) Die/Der Veranstalter/in hat die ihr/ihm überlassenen Räumlichkeiten nach jeder Nutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen, für deren Grobreinigung und, soweit die Inanspruchnahme von Mobiliar anderer Räume gestattet wurde, für deren entsprechenden Auf- und Abbau zu sorgen sowie ihm möglicherweise überlassene Schlüssel an den zuständigen Fachdienst bzw. an die von diesem bestimmte Person zurückzugeben.

§ 11 Verpflichtungen der Benutzer/innen der öffentlichen Einrichtungen

- (1) Die Benutzer/innen der öffentlichen Einrichtungen haben diese schonend und pfleglich zu behandeln und deren Hausordnung zu beachten.
- (2) Sie sind verpflichtet, verursachte oder von ihnen festgestellte Schäden unverzüglich der/dem Veranstalter/in bzw. deren/dessen Beauftragten zu melden.

§ 12 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in den öffentlichen Einrichtungen wird von dem zuständigen Fachdienst und der/dem von diesem jeweils dazu Beauftragten (§ 6 Abs. 2) ausgeübt. Gegenüber den Veranstaltungsteilnehmerinnen/Veranstaltungsteilnehmern steht das Hausrecht darüber hinaus auch der/dem Veranstalter/in bzw. deren/dessen Beauftragten zu.
- (2) Vertreterinnen/Vertretern des zuständigen Fachdienstes bzw. der/dem von diesem mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Diese sind berechtigt, die Weiterbenutzung der betreffenden öffentlichen Einrichtungen zu untersagen, wenn gegen die nach dieser Ordnung zu beachtenden Bestimmungen oder die Hausordnung von der/dem Veranstalter/in bzw. deren/dessen Beauftragten oder den Veranstaltungsteilnehmerinnen/Veranstaltungsteilnehmern in grober Weise oder wiederholt verstoßen wird.
Im Übrigen ist ihren Anordnungen uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 13 Haftung

- (1) Die/Der Veranstalter/in haftet der Stadt Neumünster für alle anlässlich der von ihr/ihm durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der betreffenden öffentlichen Einrichtung und ihrer Ausstattungsgegenstände eingetreten sind.
- (2) Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.
- (3) Darüber hinaus verzichtet die/der Veranstalter/in in Schadensfällen gegenüber der Stadt Neumünster und deren Bediensteten auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffsansprüche und stellt ferner die Stadt Neumünster und deren Bedienstete von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeit stehen, es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Neumünster bzw. einer ihrer Bediensteten zurückzuführen ist.

- (4) Von der/dem Veranstalter/in kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehende Schadensersatzansprüche abgedeckt werden. Ferner kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden.

II. Besondere Bestimmungen

1. Schulräume und Sportstätten

§ 14 Widmungsumfang

- (1) Die Schulräume dienen in erster Linie den Zwecken der von der Stadt Neumünster zu unterhaltenden Schulen (eigentlicher Widmungszweck).
- (2) Die Schulsporthallen und -sportplätze sowie die übrigen öffentlichen Sportanlagen einschl. der dazugehörenden Nebenräume (Sportstätten) dienen - mit Ausnahme des Kunstrasenplatzes des Tennis- und Hockeyclubs Neumünster e. V (Kunstrasenplatz) -
- a) dem lehrplanmäßigen Sportunterricht an den von der Stadt Neumünster zu unterhaltenden Schulen (eigentlicher Widmungszweck)
- und
- b) dem Vereins-, Betriebs- und Freizeitsport für die Durchführung des Übungsbetriebes und sportlicher Veranstaltungen, soweit dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden.

Der Kunstrasenplatz steht jeweils zeitlich befristet auch für den Schulsport sowie für andere Neumünsteraner Sportvereine zur Verfügung.

- (3) Die Schulräume und Sportstätten können - mit Ausnahme des Kunstrasenplatzes - auch für nichtgewerbliche kulturelle sowie für gemeinnützige und politische Veranstaltungen (außerschulische Veranstaltungen) benutzt werden, wenn dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden und die jeweilige Einrichtung aufgrund ihrer Beschaffenheit für die betreffende Veranstaltung geeignet ist.

§ 15 Benutzungszeiten

- (1) Die Schulräume werden für außerschulische Veranstaltungen ausschließlich in der unterrichtsfreien Zeit und in der Regel nur an Werktagen von montags bis freitags bis spätestens 22.00 Uhr zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Sportstätten stehen für außerschulische Veranstaltungen ausschließlich in der unterrichtsfreien Zeit und in der Regel bis spätestens 22.00 Uhr zur Verfügung.
- Der Kunstrasenplatz kann für den Schulsport nur in den Monaten April – Oktober von 8.00 bis 16.00 Uhr und von anderen Sportvereinen lediglich in den Monaten November bis März bis 21.00 Uhr genutzt werden.
- (3) Während der Ferien der öffentlichen Schulen kann die Benutzung der Schulräume und Sportstätten grundsätzlich nicht beansprucht werden.
- (4) Ausnahmen hiervon kann der zuständige Fachdienst im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen.
- Die Reinigung gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 beschränkt sich während der Ferien der öffentlichen Schulen auf die sanitären Einrichtungen.

§ 16 Benutzungsordnung für Sportstätten

Einzelheiten über die Vergabe und Benutzung der Sportstätten werden in einer besonderen Benutzungsordnung für die öffentlichen Sportanlagen der Stadt Neumünster (Sportstättenordnung) geregelt, die von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister erlassen wird und in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung ist.

2. Theater in der Stadthalle

§ 17 Widmungsumfang

- (1) Die Räume des Theaters in der Stadthalle dienen in erster Linie den Zwecken des Fachdienstes Schule, Kultur und Sport, insbesondere für Theaterveranstaltungen, Musikaufführungen und sonstige kulturelle Veranstaltungen (eigentlicher Widmungszweck).
- (2) Darüber hinaus stehen sie für die Durchführung von kulturellen, gemeinnützigen, sozialen, wissenschaftlichen und der Fortbildung dienenden sowie gewerblichen Veranstaltungen kultureller Art (außerbetriebliche Veranstaltungen) zur Verfügung, wenn dadurch die Belange des Fachdienstes Schule, Kultur und Sport, die grundsätzlich Vorrang genießen, nicht beeinträchtigt werden bzw. wenn diese mit dem durch den eigentlichen Widmungszweck vorgegebenen kulturellen Betrieb des Theaters in der Stadthalle zu vereinbaren sind.

§ 18 Benutzungszeiten

- (1) Die Räume des Theaters in der Stadthalle werden für außerbetriebliche Veranstaltungen grundsätzlich nur an Werktagen von montags bis freitags bis spätestens 22.00 Uhr zur Verfügung gestellt. Eine darüber hinausgehende Benutzung kann vom Fachdienst Schule, Kultur und Sport auch an Sonntagen, Sonn- und Feiertagen sowie über 22.00 Uhr hinaus gestattet werden.
- (2) In der Zeit vom 01.07. - 31.08. eines jeden Jahres kann die Benutzung des Theaters in der Stadthalle nicht beansprucht werden.
Ausnahmen hiervon kann der Fachdienst Schule, Kultur und Sport im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen.

§ 19 Personalausstattung des Theaters in der Stadthalle

Die Überlassung des Theaters in der Stadthalle beinhaltet, dass die Überwachung und Wartung der technischen Einrichtungen durch eine technische Kraft des Fachdienstes Schule, Kultur und Sport erfolgt und dass das ggf. erforderliche Garderobenpersonal grundsätzlich gestellt wird.

3. Jugendpflegeeinrichtungen

§ 20 Widmungsumfang

- (1) Die Jugendfreizeitheime stehen in erster Linie für die öffentliche Jugendarbeit der Stadt Neumünster, für gruppen- bzw. verbandsspezifische Jugendarbeit und offene bzw. teiloffene Jugendarbeit der in Neumünster ansässigen Jugendgruppen und -organisationen zur Verfügung (eigentlicher Widmungszweck).
- (2) Das Kinderferiendorf im Stadtwald steht vorrangig den von der Stadt Neumünster zu unterhaltenden Kindertagesstätten und Schulen so wie für jugendpflegerische Veranstaltungen zur Verfügung (eigentlicher Widmungszweck).
- (3) Darüber hinaus stehen diese öffentlichen Einrichtungen für sonstige Jugendveranstaltungen und weiterhin für soziale, kulturelle, gemeinnützige, sportliche und politische sowie ggf. auch für private Veranstaltungen zur Verfügung, wenn dadurch die Jugendarbeit in den Jugendfreizeitheimen bzw. der durch den eigentlichen Widmungszweck vorgegebene Betrieb des Kinderferiendorfes im Stadtwald nicht beeinträchtigt werden.

§ 21 Benutzungszeiten

Die Räume der Jugendpflegeeinrichtungen stehen für Veranstaltungen stets dann und in der Regel bis 22.00 Uhr zur Verfügung, wenn dies mit dem von dem eigentlichen Widmungszweck vorgegebenen Betrieb der betreffenden öffentlichen Einrichtung zu vereinbaren ist.

III. Schlussbestimmung

§ 22 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster – BenEntgO – vom 18.12.2007 außer Kraft.

Neumünster, den

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Verzeichnis der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster i.S.d. § 1 BenEntGO

I. Fachdienst Schule, Kultur und Sport

1. Sämtliche Klassen- und Sonderräume sowie – soweit vorhanden - der Hörsaal, die Aula, die Mensa, der Mensabereich, die Sporthallen sowie die Sportanlagen der

a) Grund- und Haupt- bzw. Regionalschulen

Grund- und Regionalschule im Schulzentrum Einfeld	Einfelder Str. 36, Dorfstraße 21
Grundschule Faldera	Franz-Wieman-Straße 18 a
Grundschule Gadeland	Norderstraße 1
Gartenstadtschule	Nachtredder 69
Johann-Hinrich-Fehrs-Schule	Wilhelmstraße 8 - 16
Mühlenhofschule	Mühlenhof 22
Pestalozzischule	Am Kamp 5
Rudolf-Tonner-Schule	Preußnerstraße 6
Timm-Kröger-Schule	Hauptstraße 56
Uker Schule	Uker Platz
Vicelinschule	Vicelinstraße 51
Wippendorfschule	Riemenschneiderstraße 1
Grund- und Hauptschule Wittorf	Lindenstraße 1

b) Förderzentren

Fröbelschule	Flensburger Straße 9
Fröbelschule Außenstelle	Itzehoer Str. 7
Gustav-Hansen-Schule	Dithmarscher Straße 6
Wichernschule	Meisenweg 45

c) Regional- bzw. Gemeinschaftsschulen

Freiherr-vom-Stein-Schule	Schillerstraße 24
Hans-Böckler-Schule	Elchweg 1 - 3
Helene-Lange-Schule	Roonstraße 42
Wilhelm-Tanck-Schule	Färberstraße 25
Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld	Pestalozziweg 5
Gemeinschaftsschule Faldera	Franz-Wieman-Str. 18a

Fachdienst Schule, Kultur und Sport (Forts.)

d) Gymnasien

Alexander-von-Humboldt-Schule	Roschdohler Weg 11
Holstenschule	Altonaer Straße 40
Holstenschule Außenstelle	Gartenstr. 9
Immanuel-Kant-Schule	Mozartstraße 36
Klaus-Groth-Schule	Parkstraße 1
Klaus-Groth-Schule Außenstelle	Brachenfelder Str. 23

e) Regionale Berufsbildungszentren (nur Sporthallen und Sportanlagen)

Elly-Heuss-Knapp-Schule	Carlstraße 53
Elly-Heuss-Knapp-Schule Außenstelle	Bachstraße 32
Elly-Heuss-Knapp-Schule Außenstelle	Riemenschneiderstr. 1
Theodor-Litt-Schule	Holstenstraße 35/Parkstraße 12 - 18
Walther-Lehmkuhl-Schule	Roonstraße 90, 92 und 98

f) Öffentlichen Sportplätze

Städtisches Stadion	Geerdsstraße
Tennenfeld Jugendspielplatz	Färberstraße
Kunstrasenplatz	Bunsenstraße
Einfelder Stadion	Roschdohler Weg

2. Die Räume im

Theater in der Stadthalle	Kleinflecken 1
---------------------------	----------------

II. Fachdienst Kinder und Jugend

1. Sämtliche Gruppenräume des

Jugendfreizeitheim	Einfeld	Dorfstraße 25
“	Gadeland	Segeberger Straße 65
“	Ruthenberg	Slevogtstraße 31
“	Wittorf	Wührenbeksweg 37
Projekthaus		Wasbeker Straße 87
JoSix		Johannisstraße 6

2. Kinderferiendorf

Junglöwweg

Anlage 2 zur Benutzungs- und Entgeltsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster

Benutzungsentgelte für die Schulräume, -sporthallen und –sportplätze sowie die vom Fachdienst Schule, Kultur und Sport zur Verfügung gestellten zusätzlichen Ausstattungsgegenstände

I. je 1 Doppelstunde (120 Minuten)		werktags von montags bis freitags	sonnabends und an Sonn- u. Feiertagen
1. Klassenraum		10,00 Euro	15,00 Euro
2. Sonderraum u. Doppelklasse		15,00 Euro	20,00 Euro
3. Aula bzw. Mehrzweckraum mit Bühne		80,00 Euro	100,00 Euro
4. Aula bzw. Mehrzweckraum ohne Bühne		30,00 Euro	40,00 Euro
5. Mensa		80,00 Euro	100,00 Euro
6. Küche		20,00 Euro	25,00 Euro
7. Sporthallen			
a) bis 10 x 18 m		12,00 Euro	15,00 Euro
b) bis 15 x 27 m		16,00 Euro	20,00 Euro
c) bis 21 x 45 m		32,00 Euro	41,00 Euro
d) bis 27 x 45 m		48,00 Euro	61,00 Euro
8. Sportplätze			
a) Großspielfelder (Rasen)		12,00 Euro	15,00 Euro
b) Großspielfelder (Kunstrasen)		15,00 Euro	20,00 Euro
c) Großspielfelder (Tenne)		10,00 Euro	13,00 Euro
d) Kleinspielfelder/Tennisfelder und leichtathletische Anlagen		7,00 Euro	8,00 Euro
Bei Überschreitung der genehmigten Benutzungszeit wird je angefangene Stunde ein Entgelt in Höhe von 50% des an sich jeweils für die Doppelstunde anfallenden Betrages erhoben.			
II.			
1. Klavierbenutzung je Veranstaltungstag		10,00 Euro	
2. Flügelbenutzung je Veranstaltungstag		15,00 Euro	
3. Orgelbenutzung i. d. Holstenschule je Veranstaltungstag		40,00 Euro	
4. Benutzung der speziellen Einrichtungsgegenstände von Sonderräumen		nach Umfang u. besonderer Vereinbarung Stromverbrauchskosten	
5. Flutlichtanlagen			

Benutzungsentgelte für die Räume des Theaters in der Stadthalle

I. Allgemeine Entgelte

	pro Veranstaltung und Tag
1. Gemeinnützige Veranstaltungen und Satzungszwecken dienende Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen und Einrichtungen sowie kulturelle, soziale, wissenschaftliche, der Fortbildung dienende und politische Vorträge/Tagungen nichtgewerblicher Art	850,00 Euro
2. Gewerbliche Veranstaltungen kultureller Art	1.500,00 Euro
3. Proben vor der Veranstaltung	Pro angefangenen Tag 50 % der jeweiligen Benutzungsentgelte nach den Ziffern I.1. u. 2.

II. Staffellentgelte

Soweit für eine Veranstaltung lediglich bis zu 250 Karten für den Theatersaal verkauft werden konnten, können bei einem entsprechenden und unmittelbar nach der Veranstaltung erbrachten Nachweis der Veranstalterin/des Veranstalters die allgemeinen Entgelte für die Veranstaltungstage (Ziff. I. 1.-3.) auf folgende Beträge ermäßigt werden:

1. Veranstaltungen gem. Ziff. I. 1.

Bei einem Verkauf

- | | |
|------------------------|-------------|
| a) bis 100 Plätze | 450,00 Euro |
| b) von 101-250 Plätzen | 650,00 Euro |

2. Veranstaltungen gem. Ziff. I. 2.

Bei einem Verkauf

- | | |
|------------------------|---------------|
| a) bis 100 Plätze | 850,00 Euro |
| b) von 101-250 Plätzen | 1.100,00 Euro |

Mit dem Benutzungsentgelt sind die als zusätzliche Bühnenausstattung in Anspruch genommenen Leistungen wie Flügelbenutzung und -transport, Klavierbenutzung und -transport, Schallwandeinsatz, Verfolger, Scheinwerfer, Podeste abgegolten.

Anlage 4 zur Benutzungs- und Entgeltsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster

Benutzungsentgelte für die Jugendfreizeitheime und das Kinderferiendorf im Stadtwald

1. Jugendfreizeitheime
 - a) bei einer Nutzungszeit von bis zu 4 Stunden täglich 26,00 Euro
 - b) bei einer Nutzungszeit von über 4 Stunden täglich 41,00 Euro
2. Kinderferiendorf im Stadtwald
 - a) bei einer Nutzungszeit von bis zu 4 Stunden täglich 26,00 Euro
 - b) bei einer Nutzungszeit von über 4 Stunden täglich 41,00 Euro